



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 24 vom 02.10.2025**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

### Inhaltsverzeichnis:

**Seite**

#### Landratsamt

- Kreisstatistik;  
Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden am 30.06.2025  
(Basis Zensus 2022) **260**

#### Stadt Abensberg

- Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen  
für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) **261**



|                                           |
|-------------------------------------------|
| <b>Bekanntmachungen des Landratsamtes</b> |
|-------------------------------------------|

**Kreisstatistik:**

**Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden am 30.06.2025 (Basis Zensus 2022)**

**Bekanntmachung vom 23.09.2025; Nr. 33 – 0222/30.06.2025**

Nachstehend wird das vom Bayerischen Landesamt für Statistik (LfStat) mit Schreiben vom 17.09.2025 übersandte Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Kelheim mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2025 bekannt gegeben.

| <b>09273000</b> | <b>Landkreis Kelheim</b> | <b>Niederbayern</b> |
|-----------------|--------------------------|---------------------|
| <b>Gemeinde</b> |                          | <b>Einwohner</b>    |
|                 |                          | insgesamt           |
| 09273111        | Abensberg                | 15 136              |
| 09273113        | Aiglsbach                | 1 919               |
| 09273115        | Attenhofen               | 1 453               |
| 09273116        | Bad Abbach               | 12 535              |
| 09273119        | Biburg                   | 1 379               |
| 09273163        | Elsendorf                | 2 112               |
| 09273121        | Essing                   | 1 114               |
| 09273125        | Hausen                   | 2 287               |
| 09273127        | Herrngiersdorf           | 1 417               |
| 09273133        | Ihrlerstein              | 4 181               |
| 09273137        | Kelheim                  | 17 112              |
| 09273139        | Kirchdorf                | 948                 |
| 09273141        | Langquaid                | 5 964               |
| 09273147        | Mainburg                 | 15 270              |
| 09273152        | Neustadt a.d.Donau       | 14 885              |
| 09273159        | Painten                  | 2 287               |
| 09273164        | Riedenburg               | 6 044               |
| 09273165        | Rohr i.NB                | 3 503               |
| 09273166        | Saal a.d.Donau           | 5 742               |
| 09273172        | Siegenburg               | 4 157               |
| 09273175        | Teugn                    | 1 737               |
| 09273177        | Train                    | 1 951               |
| 09273178        | Volkenschwand            | 1 751               |
| 09273181        | Wildenberg               | 1 433               |
|                 | zusammen:                | 126 317             |

Kelheim, 23.09.2025

Landratsamt

gez. Kainz

Abteilungsleiter

**Satzung**  
**zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge**  
**(Stellplatzsatzung)**

Die Stadt Abensberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Stadtgebiet Abensberg. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

**§ 2**  
**Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahr-zeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrts-verkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stell-plätze vom 01. Oktober 2025 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.

Abweichend hiervon wird eine geringere Zahl notwendiger Stellplätze festgelegt, für

- a) Einliegerwohnungen in Einfamilienhäusern: 1 Stellplatz,
- b) Wohneinheiten bis zu 50 m<sup>2</sup> in Mehrparteienhäusern sowie sonstigen Gebäuden mit Wohnungen: 1 Stellplatz.

- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unter-schiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nut-zungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Ad-dition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

### § 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde<sup>4</sup>. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz in der  
a) Zone 1 (= Umgriff der Altstadt innerhalb der Stadtmauer) 5.500 Euro,  
b) Zone 2 (= übriges Stadtgebiet und Ortsteile) 4.000 Euro.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

### § 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.
- (3) Verbot eintöniger Flächennutzung:  
Durch die Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen.

- (4) Begrünung der Dächer von Stellplatz- und Garagenanlagen:  
Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad von Garagen, Carports und Tiefgaragen-einfahrten sind ganzflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.
- (5) Begrünung der Fassaden von Garagenanlagen:  
Soweit keine Belange des Ortsbildes und des Denkmalschutzes entgegenstehen, sind Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen zu begrünen. Dies gilt nicht, soweit Fassadenflächen von Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie beansprucht werden.

## **§ 5 Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

**Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.** Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 31.07.2018 außer Kraft.

Abensberg, den 30.09.2025

Dr. Resch  
1. Bürgermeister